

## Mobiler Dienst NEU ab SJ 2018/2019

**HINWEIS: Die Eintragungen im Bereich FÖ\_BFÖ mit den Kostenstellen „BFD“ und „SFK“ sind von diesen Neuerungen NICHT betroffen!**

### 1. Sprachheilunterricht

Jede Schule erhält das Kontingent des Sprachheillehrers.

- Die SchülerInnen müssen einer Gruppe zu zuordnen.
- Verpflichtende Gruppenbezeichnung: 1SPH (Im Fall von mehreren SPH-Gruppen müssen diese aufsteigend bezeichnet werden.)
- Gegenstand: PG\_DLS oder FÖ\_FÖ

Diese Gruppe muss in der LFVT mit der Kostenstelle „**SHS**“ versehen werden.

### 2. EVEU

In diesem Bereich muss zwischen **Begleitungsstunden** (Stunden der Lehrperson in der Klasse) und **Qualitätszirkelstunden** (Besprechungsstunden) unterschieden werden.

Die **Begleitungsstunden** an den betreffenden Schulen sind in der Lehrfächerverteilung als Ergänzungsstunden mit der Kostenstelle „**EV**“ einzutragen.

Die **Qualitätszirkelstunden** der EVEU Lehrperson werden als Tätigkeit eingetragen:

- Bereich: A
- Name der Tätigkeit: Dyskalkulie (EVEU)
- Anzahl der Wochenstunden sind einzutragen

Das Kontingent für die Qualitätszirkelstunden bleibt an der Stammschule, die Begleitungsstunden werden an die Schulen verteilt, in denen sie gehalten werden.

### 3. Beratungslehrer

Beratungslehrer werden als Tätigkeiten an der jeweiligen Schule eingetragen. Das Kontingent wird an die Schulen verteilt, in denen die Stunden stattfinden.

- Bereich: A
- Name der Tätigkeit: Beratungslehrer
- Anzahl der Wochenstunden sind einzutragen

### 4. Beratungslehrer an VS

Beratungslehrerstunden an VS werden als Tätigkeit A – Beratungslehrerstunden an VS an der Stammschule eingetragen.

Das Kontingent bleibt an der Stammschule.

- Bereich: A
- Name der Tätigkeit: Beratungslehrerstunden an VS
- Anzahl der Wochenstunden sind einzutragen

### 5. Legastheniestunden

Legastheniestunden werden als Tätigkeit A - Legasthenie an der Stammschule eingetragen. Das Kontingent wird an die Schulen verteilt, in denen die Stunden stattfinden.

- Bereich: A
- Name der Tätigkeit: Legasthenie
- Anzahl der Wochenstunden sind einzutragen

### 6. Gehörlosenbetreuung und Blindenbetreuung

Gehörlosenbetreuung (Kostenstelle **GHB**) und Blindenbetreuung (Kostenstelle **BLB**) müssen als Ergänzungsstunden in der Lehrfächerverteilung abgebildet werden. Das Kontingent wird an die Schulen verteilt, in denen die Stunden stattfinden.

## 7. FIDS Mitarbeiter

**FIDS Mitarbeiter** erhalten die Tätigkeit A – Sonderverwendung (**SVWK**) mit der korrekten Stundenanzahl. Sie haben keine C-Topf Tätigkeiten und somit keine Supplerverpflichtung. Das Kontingent bleibt an der Stammschule.

- Bereich: A
- Name der Tätigkeit: Sonderverwendung
- Kostenstelle: SVWK
- Anzahl der Wochenstunden sind einzutragen

## 8. Alle Lehrpersonen des „Mobilen Dienstes“

**Lehrpersonen des „Mobilen Dienstes“** erhalten alle Tätigkeitseinträge eines Lehrers (Allgemeine Lehramtliche Pflichten, Verbindliche Fortbildung und Jahressupplierreserve) und sind wie jede andere Lehrperson auch zur Supplierung verpflichtet.